

Handlungsrahmen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz an der Universität Rostock im eingeschränkten Betrieb zur Bekämpfung der Pandemie durch SARS-CoV-2 (gilt für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

1 Vorbemerkung

Dieses Dokument bietet einen Handlungsrahmen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz an der Universität Rostock, der den Regelungen des Landes sowie den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen genügt. Für Lehrveranstaltungen wie [Exkursionen](#) oder [Lehrveranstaltungen, die ein Arbeiten in Kleingruppen erforderlich machen](#) gelten gesonderte Richtlinien (siehe DLP).

Die hier dargestellten Regelungen zum Infektionsschutz gelten für die Studierenden der Universität Rostock. Für die Lehrenden gelten ebenso die allgemeinen Regelungen der [Hochschul-Corona-Verordnung M-V](#) ebenso sowie die [Regelungen für die Beschäftigten](#) wie sie im Dienstleistungsportal hinterlegt und weiterhin gültig sind.

2 Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz im Innen- und Außenbereich der UR

Die Entscheidung, ob eine Lehrveranstaltung in Präsenz oder im Online-Format oder hybrid durchgeführt wird, liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen, ist aber aus organisatorischen Gründen (insbesondere Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten bei Einhaltung des Hygienekonzepts) mit den Fakultäts- bzw. Einrichtungsleitungen abzustimmen. Die Veranstaltungen sind entsprechend der genutzten Zeiten im LSF einzutragen. Die Eintragungen im LSF bilden die Informationsgrundlage für notwendige Maßnahmen für Reinigung und Desinfektion sowie automatische Lüftung und Gebäudeöffnung und –schließung. Alle Veranstaltungen einschließlich Online-Veranstaltungen sind im LSF entsprechend zu kennzeichnen.

Für Lehrveranstaltungen, die in den universitären Räumen in Präsenz durchgeführt werden, sind die im Folgenden benannten Regelungen der UR anzuwenden. Für deren Einhaltung ist der*die Veranstaltungsleiter*in verantwortlich.

- Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass in den jeweiligen Räumen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 m im diagonalen Abstand (Schachbrettbelegung) eingehalten wird.
 - Das Tragen eines medizinischen MNS bzw. einer FFP2-Maske ist bei diesem Abstand für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung verpflichtend.
 - Vollständig Geimpfte und Genesene können ohne besondere Abstandsregelung an den Veranstaltungen teilnehmen. Auch für diese Gruppe gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS bzw. einer FFP2-Maske.
 - Sofern bei entsprechender Raumgröße generell ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist kein Mund-Nasen-Schutz (MNS) am Platz erforderlich. Das gilt auch für Dozierende/Vortragende, wenn ein Abstand von 1,5 m zu den übrigen Teilnehmenden eingehalten wird.
 - Entsprechende [Raumbelegungspläne](#) (im DLP und im LSF hinterlegt) sind zu beachten.
 - Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen pro Veranstaltung ist durch die Lehrenden entsprechend zu berücksichtigen.
- Voraussetzung für die Teilnahmen an Lehrveranstaltungen ist gemäß [Hochschul-Corona-Verordnung M-V](#) § 4 entweder eine Immunisierung (Geimpft/Genesen) oder ein negatives Testergebnis eines Covid-19-Schnelltests bzw. –Selbsttests. Die entsprechenden Nachweise sind durch die jeweiligen Veranstaltungsleitenden

stichprobenartig zu überprüfen. Die Studierenden haben hierzu die entsprechenden Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Es erfolgt keine Erfassung der Nachweise in Form von Listen o.ä. Studierende, die die entsprechenden Nachweise nicht erbringen können, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung in Präsenz auszuschließen und aus den Räumlichkeiten der Universität zu verweisen.

- Es besteht die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Die [Erfassung der Teilnehmenden](#) erfolgt i.d.R. über die [LUCA-App](#) - in größeren Lehrveranstaltungsräumen platzgenau, bei kleineren Veranstaltungsgrößen im Ermessen der Fakultäten raumbezogen. Als weitere Möglichkeit der Teilnehmendenerfassung ist ein datenschutzkonformes Einsammeln von standardisierten [Papierformularen mit Kontaktdaten](#) (beispielsweise durch Einwurf der Zettel in eine Wahlurne o.ä.) vorzusehen. Die gesammelten Formulare sind entsprechend [des abgestimmten Verfahrens](#) an die Poststelle zu übersenden. Sie werden dort aufbewahrt und fristgerecht vernichtet bzw. der örtlichen Gesundheitsbehörde auf Verlangen herausgegeben.

Nicht registrierte Studierende dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

- Die Teilnehmenden sind bei Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn auf die allgemein geltenden Regeln und Hygienemaßnahmen hinzuweisen und sollten vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung eine Erklärung über die Kenntnisnahme (beispielsweise über Stud.IP) abgeben. Die [Handreichung der allgemein geltenden Hygienemaßnahmen an der UR für die Teilnehmenden](#) wird im Dienstleistungsportal zur Verfügung gestellt:.
- Personen, die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes in Quarantäne befinden, dürfen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, es sei denn, es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt und innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt wurde. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Personen, die typische Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>) aufweisen, dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nur teilnehmen, wenn sie einen negativen PCR-Test oder POC-Test (Schnelltest) vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.

3 Nutzung von Räumen und Arbeitsmitteln

- Alle Veranstaltungsräume ohne Lüftungstechnische Anlagen sind regelmäßig zu lüften. [Hinweise zum richtigen Lüften](#) finden sich im DLP. Verantwortlich für die Lüftung ist die jeweilige Lehrperson.
- Oberflächen, wie beispielsweise Tische und Stühle, die durch andere Personen vorher genutzt wurden und möglicherweise einer Tröpfchenabgabe beim Sprechen o.ä. ausgesetzt waren, können eigenverantwortlich durch die jeweiligen Studierenden bzw. Lehrenden vor Nutzung gereinigt werden. Da nicht in allen Räumen Reinigungstücher o.ä. bereitgestellt werden können, sind diese bei Bedarf individuell durch die Studierenden bzw. die Lehrenden¹ mitzubringen.
- Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen genutzt werden, so wie Mikrophone, Tastaturen, Displays und Rednerpults o.ä., sind vor der Benutzung zu reinigen. Die Reinigung erfolgt durch den*die Benutzer*in².

4 Öffnung der Gebäude/Räume

- Während der Lehrveranstaltungszeiten werden die Gebäude geöffnet. Die Studierenden sollen sich jedoch nicht außerhalb von Veranstaltungen unnötig in den Gebäuden aufhalten und sind entsprechend anzuhalten, nach der Lehrveranstaltung die Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln zügig zu verlassen.
- Die Fakultäten/Einrichtungen prüfen, ob Räumlichkeiten wie beispielsweise PC-Pools und/oder Seminarräume bereitgestellt werden können, in denen sich Studierende zur Teilnahme an Online-Seminaren, für Gruppenarbeiten o.ä. aufhalten können. Eine ununterbrochene „Aufsicht“ ist nicht erforderlich. Es gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für Lehrveranstaltungen, d.h. es muss eine verantwortliche Person/Ansprechpartner*in benannt sein, der Zugang zu den Räumlichkeiten sowie die Erfassung der Anwesenheit muss sichergestellt sein und die Erklärung zur Kenntnisnahme der Hygieneregeln muss vorliegen.

¹ Z.B. Bereitstellung von handelsüblichen Reinigungstüchern über die Fakultäten/Einrichtungen.

² Z.B. mit handelsüblichen Reinigungstüchern, die über die Fakultäten/Einrichtungen bereitgestellt werden.

- Die Wegeführung in den Gebäuden ist kenntlich zu machen und zu beachten. Öffnungs- und Schließzeiten sowie Besonderheiten bei der Wegeführung sind den Studierenden vorab mitzuteilen.
- Das Tragen eines medizinischen MNS oder FFP2-Maske ist sowohl in den öffentlichen Bereichen der Gebäude (Flure, Eingangsbereiche, Teeküchen etc.) für alle Personen verpflichtend als auch im Lehrveranstaltungsraum. Sie darf nur abgenommen werden, wenn am Sitzplatz ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Der medizinische MNS oder die FFP2-Maske ist bereits zu tragen, sobald der Eingangsbereich (inkl. „Wartezonen“) der Gebäude erreicht wird. Lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen medizinischen MNS oder eine FFP2-Maske tragen können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Befreiung von der Maskenpflicht gilt nur mit vorliegendem ärztlichem Attest.

Dieser Handlungsrahmen beschreibt die Grundregeln für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Innen- und Außenbereich und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch die Verantwortlichen erweitert werden.

Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Prof. Dr. Patrick Kaeding
Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation